

NIEDERSCHRIFT

über die 42. Sitzung des Kreisausschusses des Donnersbergkreises
in der 11. Wahlperiode 2019/2024
am Dienstag, 06.02.2024, 15:00 Uhr

Vorsitzender 1. Kreisbeigeordneter Wolfgang Erfurt

Sitzungsort: Kirchheimbolanden

Teilnehmer/innen: siehe Anwesenheitsverzeichnis

I. Eröffnung und Begrüßung

Herr Wolfgang Erfurt (1. Kreisbeigeordneter) eröffnet die 42. Sitzung des Kreisausschusses des Donnersbergkreises in der 11. Wahlperiode und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses des Donnersbergkreises fest.

II. Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der 41. Sitzung vom 04.12.2023
2. Investitionen im Haushaltsjahr 2024
3. Konzept zur Stellenbesetzung 2024
4. Umsetzung des Landesgesetzes zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften zur Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen durch kommunale Wahlbeamte
5. Weiterleitung der Sonderzahlung nach § 3a Landesaufnahmegesetz an den kreisangehörigen Raum
6. Fortschreibung 2023 des Konzepts zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft 2021
7. NPG Sporthalle Kirchheimbolanden Generalsanierung
 Hier: Abbruch
8. NPG Sporthalle Kirchheimbolanden Generalsanierung
 Hier: Innenputz

9. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts des Donnersbergkreises
10. Technischer Ausbau für ein gebrauchtes Mehrzweckfahrzeug 3 (Ex-Bundeswehr MAN A1) für die SEG-Logistik im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
11. Technischer Ausbau für einen gebrauchten (Ex-Bundeswehr Unimog) Krankentransportwagen (4-Tragen-KTW) für die SEG-SAN im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
12. Beschaffung von Messgeräteprüftechnik und Ersatzbeschaffung von Gully-Dichtkissen
13. Ersatzbeschaffung von Membranpumpen und Beschaffung von mobilen Löschwasserbehältern
14. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1.1 Personalangelegenheiten - Neueinstellung
- 1.2 Personalangelegenheiten - Neueinstellung

Öffentlicher Teil

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Genehmigung der Niederschrift der 41. Sitzung
vom 04.12.2023

Frau Ursula Grünewald (B90 / Die Grünen) erscheint um 15.05 Uhr zur Sitzung.

I. Sachverhalt

Auf eine entsprechende Nachfrage des 1. Kreisbeigeordneten Herrn Wolfgang Erfurt werden keine Änderungswünsche geäußert. Der Kreisausschuss des Donnersbergkreises genehmigt einstimmig die Niederschrift der 41. Sitzung vom 04.12.2023.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Investitionen im Haushaltsjahr 2024

I. Sachverhalt

In der Haushaltsklausur am 18.01.2024 wurden u.a. auch die Investitionen für den Haushalt 2024 diskutiert und Veränderungen in den einzelnen Teilhaushalten abgestimmt.

Für den Vollzug des Haushalts sollen zukünftig Investitionen bei noch nicht erfolgter Ausschreibung nochmals im Kreisausschuss beraten und beschlossen werden. Ebenso wurde vereinbart, den Bedarfs- und Entwicklungsplan des Brand- und Katastrophenschutzes nochmals zu beraten und abzustimmen. Auch wenn Anschaffungen/Investitionen darin aufgeführt sind, könnten diese nicht ohne weitere vorherige Beratung und Beschlussfassung im Kreisausschuss ausgeschrieben werden.

Da es sich bei den Investitionen z.B. auch um die Anschaffung von EDV-Hard- und Software sowie Büroausstattung handelt, die für einen laufenden Dienstbetrieb erforderlich sind oder im Bereich der Schulen um deren Budgets oder Ausgaben für den Schulbetrieb, ist aus Sicht der Verwaltung eine konkretere Festlegung erforderlich, für welche investiven Maßnahmen der Vorbehalt („Sperrvermerk“) gelten soll.

Eine entsprechende Übersicht ist beigegefügt. Die Verwaltung schlägt vor, dass dieser „Sperrvermerk“ für die farbig (gelb) markierten Investitionsansätze gilt.

II. Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise und der damit verbundenen Auswahl der Investitionsansätze zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Konzept zur Stellenbesetzung 2024

I. Sachverhalt

A)

In der Haushaltsklausur am 18.01.2024 wurde das Thema Stellenneu- bzw. Wiederbesetzungen diskutiert, unter dem Aspekt alle Neu- oder Wiederbesetzungen ab einer gewissen Wertigkeit zuerst in einer Sitzung des Kreisausschusses zu besprechen. Dabei sollte es u.a. um die Notwendigkeit der Besetzung oder den Umfang gehen.

Die Verwaltung wurde beauftragt ein Konzept bzw. einen Vorschlag zur Umsetzung zu erarbeiten.

In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob nach einer Freigabe der Stelle auf die Anhörung für die Personalentscheidung am Ende des Stellenbesetzungsprozesses verzichtet werden könnte.

Unabhängig von einem Zustimmungsvorbehalt oder Freigabe der Stellen durch den Kreisausschuss ist es nicht möglich auf die Verfahrensweise des § 41 Abs. 2 Landkreisordnung (LKO) für die konkrete Einstellung von Beamtinnen und Beamten bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu verzichten. Die Zustimmung des Kreistages zu Personalentscheidungen kann im Rahmen des § 32 GemO bzw. § 25 LKO nur auf einen Ausschuss übertragen werden, nicht auf den Landrat. Der Kreistag des Donnersbergkreises hat dies durch eine Regelung in der Hauptsatzung (§ 4 Abs. 1) auf den Kreisausschuss übertragen.

Somit kann eine Anhörung für Personalentscheidungen am Ende des Stellenbesetzungsprozesses nicht entfallen.

Bisher wurden freiwerdende oder neue Stellen auf der Grundlage des vom Kreistag beschlossenen Stellenplans, einer Antragstellung durch die Fachabteilung und Freigabe durch die Stabsstelle ORGA und die Dienststelle (Büroleitung oder Landrat) ausgeschrieben. Nach dem Auswahlverfahren und der Zustimmung des Personalrates wurde die Personalentscheidung für die Stellen im gehobenen Dienst oder der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten dem Kreisausschuss zur Zustimmung vorgelegt.

Dabei war es das Bestreben der Verwaltung, Stellen möglichst schnell wieder zu besetzen, um u.a. zu hohe Rückstände bei der Antragsbearbeitung zu vermeiden.

Zu große zeitliche Verzögerungen können die Funktionsfähigkeit der Verwaltung erheblich beeinflussen und an einigen Stellen auch zu einem möglichen Organisationsverschulden führen. Beispielhaft zu nennen sind Kindeswohlgefährdungen im Allgemeinen Sozialdienst (ASD) oder Gefährdungen beim Sozialpsychiatrischen Dienst.

Zur Sicherstellung eines effizienten Verwaltungsablaufes im Stellenbesetzungsverfahren, schlagen wir drei verschiedene Varianten zur Entscheidung vor:

Variante 1:

Vorherige Freigabe durch den Kreisausschuss von Stellenausschreibungen ab der Eingruppierung gehobener Dienst (9 b TVöD/ A 9) unter Ausnahme von:

- Besetzung von Elternzeit- oder Krankheitsvertretungen (intern/extern)
- Übernahme von Auszubildende und Anwärtern/Anwärterinnen auf freiwerdende Stellen (intern)
- Besetzung von freiwerdenden Stellen allgemein (intern)

Variante 2:

Vorherige Freigabe durch den Kreisausschuss von Stellenausschreibungen für die Stellen im freiwilligen Leistungsbereich:

- Kreisvolkshochschule / Kreismusikschule
- Tourismus (Donnersberg-Touristik-Verband)

- Wirtschaftsförderung
- Klimaschutz
- Gemeindeschwester Plus
- Allgemein neue Projektstellen, für die es nur zeitlich begrenzte Fördermittel gibt.

Stellenbesetzungsverfahren im Bereich der Pflichtaufgaben können unter Beachtung des Stellenplans ohne vorherige Zustimmung durch den Kreisausschuss begonnen werden.

Variante 3:

Zur Sicherstellung eines reibungslosen und funktionsfähigen Dienstbetriebes schlägt die Verwaltung vor, Stellenbesetzungen auf der Grundlage des beschlossenen und genehmigten Stellenplans umzusetzen. Die Anhörungen zu Personalentscheidungen wie bisher nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens dem Kreisausschuss zur Zustimmung vorzulegen. Dies würde u. E. zu einem schnelleren und flexibleren Verfahren beitragen. Des Weiteren soll zukünftig der Entwurf des Stellenplans Ende Oktober/Anfang November ausführlich im erweiterten Kreisvorstand oder Kreisausschuss vorgestellt und beraten werden.

B) Freigabe aktuelle Stellenbesetzungsverfahren

Unabhängig des vom Kreisausschuss zu Punkt A getroffenen Beschlusses für die Zukunft, bitten wir zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Verwaltungsbetriebes um Freigabe der nachfolgend aufgeführten, aktuellen Stellenbesetzungsverfahren:

Abteilung 3

Referatsleitung Ordnungsbehörde, Bußgeldstelle

Art der Besetzung: Wiederbesetzung (Eigenkündigung zum 31.12.2023; Umwandlung Abteilungsleitung zu Referatsleitung)

Stellenumfang/Besetzungsdauer: 1,0 unbefristet

Wertigkeit: A12/E11 (vorher A13/E 12)

Begründung/Konsequenz bei Nichtbesetzung:

Die Stelle der Referatsleitung in der Ordnungsbehörde, Bußgeldstelle ist mit gesetzlichen Pflichtaufgaben verbunden, die bei Nichterledigung zu erheblichen Nachteilen bei der Bevölkerung des Donnersbergkreises und darüber hinaus führen können.

Die Stelle hat u.a. die Aufsicht über die nachgeordneten örtlichen Ordnungsbehörden, die bei Fragen und größeren Gefahrenlagen auf den Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin zukommen und die dann abgestimmt werden. Weiter wird auf dieser Stelle das Gefahrenpotenzial bei Großveranstaltungen geprüft, damit diese reibungslos ablaufen. Im Bereich Waffenrecht und Versammlungsrecht sind unaufschiebbare und schnelle, rechtssichere Entscheidungen zu treffen, die für die Sicherheit der Bevölkerung unerlässlich sind und im Fall der Unterlassung zu erheblichen Schäden führen können.

Im Falle einer Nichtgenehmigung der freien Stelle mit einem Stellenanteil von 1,0 Stellen liegt ein Organisationsverschulden und damit eine Amtshaftung und eine Amtspflichtverletzung vor, die nach § 28. Abs.2 StGB strafverschärfend wirkt.

Abteilung 4

Referatsleitung Sozialplanung, Betreuungsbehörde, Flüchtlingshilfe

Art der Besetzung: Wiederbesetzung/Stellenumwandlung (Renteneintritt Q3 2024, Umwandlung von Sachbearbeitung zu Referatsleitung)

Stellenumfang/Besetzungsdauer: 1,0 unbefristet

Wertigkeit: noch offen (aktuell A 11)

Begründung/Konsequenz bei Nichtbesetzung:

Es geplant, die Sachbearbeitungsstelle des Stelleninhabers in eine Referatsleitungsstelle umzuwandeln, da aufgrund des Zuwachses und der aktuellen Größe der Abteilung mit zwischenzeitlich vier Referaten die Leitungsspanne der Abteilungsleitung zu groß ist. Die dort angesiedelte Referatsleitung des Referats 41 – Sozialplanung, Betreuungsbehörde, Flüchtlingshilfe von der Abteilungsleitung soll auf die frei werdende Sachbearbeitungsstelle übertragen werden.

Aktuell erledigt der Stelleninhaber Aufgaben nach dem Landesaufnahmegesetz, gewährt Krankenhilfe und fordert Mittel für den Donnersbergkreis und die Verbandsgemeinden für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an.

Durch die Eingliederung der Ausländerbehörde in die Abteilung 4 und der damit verbundene Anstieg der Zahl der Mitarbeitenden kann die Referatsleitung nicht mehr von der Abteilungsleitung ausgeübt werden.

Mit der Stellenumwandlung würde der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin die Referatsleitung für die insgesamt 11 Mitarbeitenden übernehmen und zusammen mit den Verbandsgemeinden Strategien zur Unterbringung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund entwickeln und umsetzen sowie diese zu unterstützen. Dazu gehören natürlich auch die

Pflichtaufgaben nach dem Landesaufnahmegesetz. Die Begleitung der Umsetzung des beschlossenen Integrationsleitfadens wäre eine weitere Aufgabe.

Eine Nichtgenehmigung der Umwandlung einer Sachbearbeitungsstelle in eine Referatsleitungsstelle hätte die Folge, dass die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden könnte. Damit können auch Synergien zwischen dem Referat Ausländerbehörde, diesem Referat und den Verbandsgemeinden geschaffen werden.

Sachbearbeitung Betreuungsbehörde

Art der Besetzung: Vertretung für die Dauer Beschäftigungsverbot/Mutterschutz/Elternzeit

Stellenumfang/Besetzungsdauer: 0,6 befristet

Wertigkeit: S12

Begründung/Konsequenz bei Nichtbesetzung:

Bei den Aufgaben der Betreuungsbehörde handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung gemäß Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). Für diese Aufgabenwahrnehmung sind im Stellenplan 4,6 Stellen vorgesehen (4,1 Stellen + 0,5 Neuschaffung).

Von diesen 4,6 Stellen sind aktuell 2,0 Stellen aufgrund Langzeiterkrankung nicht besetzt, 0,6 Stellen aufgrund eines Beschäftigungsverbots sowie 0,5 aufgrund Neuschaffung vakant. Folglich sind aktuell lediglich 1,5 Stellen in der Betreuungsbehörde besetzt, was jedoch nicht ausreicht, um die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Im Falle einer Nichtgenehmigung des aktuell zusätzlich freigewordenen Stellenanteils von 0,6 Stellen können die per Gesetz übertragenen Aufgaben seitens der Betreuungsbehörde nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Abteilung 5

Sachbearbeitung Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII (Verwaltungsbereich)

Art der Besetzung: Wiederbesetzung (interner Stellenwechsel auf einen freien Stellenanteil)

Stellenumfang/Besetzungsdauer: 0,5 unbefristet

Wertigkeit: E9c

Begründung/Konsequenz bei Nichtbesetzung:

Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung haben gemäß § 35a SGB VIII einen Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Die Jugendämter sind als Reha-Träger im Rahmen der Eingliederungshilfe verpflichtet, über die Art und Ausgestaltung der Hilfe ein Hilfeplanverfahren durchzuführen.

Im Jahr 2022 wurde aufgrund steigender Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII eine umfangreiche Personalbedarfsberechnung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass im Verwaltungsbereich ein Personalbedarf von 1,1 Stellen besteht und im Pädagogischen Bereich 1,4 Stellen erforderlich sind.

Die vorgenannten berechneten Stellenanteile sind erforderlich, um die gesetzlichen Verpflichtungen des § 35a SGB VIII ordnungsgemäß erfüllen zu können. Im Verwaltungsbereich der Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII sind derzeit nur 0,6 Stellen besetzt.

Im Falle einer Nichtgenehmigung des freien Stellenanteils von 0,5 Stellen können die per Gesetz übertragenen Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII seitens des Jugendamtes nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Sachbearbeitung Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII (Pädagogischer Bereich)

Art der Besetzung: Wiederbesetzung (Eigenkündigung zum 31.01.2024)

Stellenumfang/Besetzungsdauer: 0,65

Wertigkeit: S12

Begründung/Konsequenz bei Nichtbesetzung:

Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung haben gemäß § 35a SGB VIII einen Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Die Jugendämter sind als Reha-Träger im Rahmen der Eingliederungshilfe verpflichtet, über die Art und Ausgestaltung der Hilfe ein Hilfeplanverfahren durchzuführen.

Im Jahr 2022 wurde aufgrund steigender Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII eine umfangreiche Personalbedarfsberechnung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass im Verwaltungsbereich ein Personalbedarf von 1,1 Stellen besteht und im Pädagogischen Bereich 1,4 Stellen erforderlich sind.

Die vorgenannten berechneten Stellenanteile sind erforderlich, um die gesetzlichen Verpflichtungen des § 35a SGB VIII ordnungsgemäß erfüllen zu können. Im pädagogischen Bereich der Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII sind derzeit nur 0,75 Stellen besetzt.

Im Falle einer Nichtgenehmigung des freien Stellenanteils von 0,65 Stellen können die per Gesetz übertragenen Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII seitens des Jugendamtes nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Sachbearbeitung Elterngeld

Art der Besetzung: Wiederbesetzung (interner Stellenwechsel auf eine freie Stelle)

Stellenumfang/Besetzungsdauer: 1,0 unbefristet

Wertigkeit: E8

Begründung/Konsequenz bei Nichtbesetzung:

Eltern haben nach der Geburt ihres Kindes Anspruch auf finanzielle Unterstützung im Rahmen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Auf dieser Stelle werden Anträge bearbeitet, geprüft, die Höhe des Elterngeldes berechnet und die Auszahlung vorgenommen. Bei der Sachbearbeitung des Elterngeldes handelt es sich um eine Pflichtaufgabe, die als Auftragsangelegenheit ausgeführt wird und vom Kreisjugendamt zu erfüllen ist.

Eine Nicht-Nachbesetzung oder verspätete Nachbesetzung der vakanten Stelle würde dazu führen, dass Familien das während der eingeschränkten oder aufgegebenen Erwerbstätigkeit eines oder beider Elternteile aufgegebene Erwerbseinkommen nicht durch das Elterngeld aufgefangen werden kann. Darüber hinaus gilt das Vier-Augen-Prinzip für die Bewilligung von Elterngeldleistungen, so dass eine Besetzung mit mehreren fachkundigen Sachbearbeitenden unabdingbar ist.

0,5 Stelle Pflegekinderwesen

Art der Besetzung: Krankheitsvertretung

Stellenumfang/Besetzungsdauer: 0,5 befristet bis Ende Erkrankung

Wertigkeit: S14

Begründung/Konsequenz bei Nichtbesetzung:

Aufgabe dieser Stelle ist es, Pflegekinder und Pflegefamilien zu betreuen. D. h. es sind regelmäßige Kontakte zu den Familien, pädagogische Unterstützung und Beratung der Pflegekinder erforderlich. Die Betreuung in einer Pflegefamilie stellt oft die bessere Alternative zu einer vollstationären Heimunterbringung dar. In diesem Zusammenhang ist die Akquise, Eignungsprüfung und Schulung von neuen Pflegefamilien ein wichtiger Aufgabenbereich. Weiter gehört es zu den Aufgaben auf dieser Stelle, Bereitschaftspflegefamilien vorzuhalten, die im Falle von Inobhutnahmen spontan (auch nachts und am Wochenende) zur Verfügung stehen.

Im Falle einer Nichtgenehmigung der freien Stelle mit einem Stellenanteil von 0,5 können Pflegekinder und Pflegefamilien nicht mehr kontinuierlich betreut werden, was zur Folge hat, dass die gesetzlichen Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Schulsozialarbeit Förderschule Kib/Rok

Art der Besetzung: Wiederbesetzung (Eigenkündigung zum 31.12.2023)

Stellenumfang/Besetzungsdauer: 0,75 unbefristet

Wertigkeit: S12

Begründung/Konsequenz bei Nichtbesetzung:

Diese Stelle beinhaltet zu je 0,375 Stellen die Schulsozialarbeit an den beiden Förderschulen im Kreis.

Die Schulsozialarbeit ist ein professionelles Angebot der Jugendhilfe. Sie ist ein fester Bestandteil des Schulalltags und ist geprägt von der Zusammenarbeit mit den Sonderpädagogen. Das Ziel, Schüler in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, steht dabei im Vordergrund. Darüber hinaus unterstützt die Schulsozialarbeit die Eltern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte in ihrem Bemühen, bildungsbenachteiligende Faktoren abzubauen und Zukunftsperspektiven zu eröffnen.

Die gesetzliche Verpflichtung ergibt sich aus den §§ 11ff. SGB VIII.

Im Falle einer Nichtgenehmigung der freien Stelle mit einem Stellenanteil von 0,75 können die Aufgaben der Schulsozialarbeit an den beiden Förderschulen im Kreis nicht mehr wahrgenommen werden, was zur Folge hat, dass die gesetzlichen Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Abteilung 6

Sachbearbeitung Dorferneuerung

Art der Besetzung: Wiederbesetzung (interner Stellenwechsel auf eine freie Stelle/Elternzeitvertretung)

Stellenumfang/Besetzungsdauer: 1,0 befristet bis Ende Elternzeit

Wertigkeit: E10

Begründung/Konsequenz bei Nichtbesetzung:

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Förderung der Dorferneuerung“ (VV-Dorf) in der Fassung vom 27. August 2010 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz dabei die Ortsgemeinden finanziell in ihrer strukturellen Entwicklung sowie die Bürgerinnen und Bürger bei der Sanierung und Umnutzung der privaten Bausubstanz in den ländlichen Räumen.

Aufgabe dieser Stelle ist es, Bürgerinnen und Bürger sowie Ortsgemeinden über die Möglichkeit von Zuschüssen zu beraten und die Mittelauszahlung zu koordinieren.

Im Falle einer Nichtgenehmigung der freien Stelle mit einem Stellenanteil von 1,0 Stellen würde die Beratung der Bürgerinnen und Bürger und der Ortsgemeinden entfallen und durch die fehlende Auszahlung der Zuschüsse gingen die vom Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellte Gelder verloren.

Abteilung 8

Sachbearbeitung Landwirtschaft (Direktzahlungen)

Art der Besetzung: Elternzeitvertretung

Stellenumfang/Besetzungsdauer: 0,75 befristet bis Ende Elternzeit

Wertigkeit: E8

Begründung/Konsequenz bei Nichtbesetzung:

Auf dieser Stelle werden landwirtschaftliche Förderanträge bearbeitet, die nach Vorgaben der EU und des Landes Rheinland-Pfalz in einem mehrstufigen und umfangreichen Verwaltungsverfahren zu prüfen und zu bearbeiten sind, mit dem Ziel, eine Auszahlung der Gelder an die landwirtschaftlichen Antragsteller jeweils zum Ende des Jahres sicherzustellen.

Bedingt durch die am 01.01.2023 erfolgte Agrarreform der EU und der damit einhergehenden gesetzlichen Mehraufgaben im Bereich der Direktzahlungen wurde im Jahr 2023 eine Personalbedarfsermittlung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass im Bereich der Direktzahlungen ein Mehrbedarf von 0,75 Stellen besteht, der als Neuschaffung in den Stellenplan 2024 eingebracht wurde. Insgesamt besteht im Bereich der Direktzahlungen demnach ein Bedarf von 1,5 Stellen. Mit Freiwerden des bereits vorhandenen Stellenanteils von 0,75 Stellen ist der Bereich der Direktzahlungen nicht mehr besetzt und die Aufgaben werden nicht mehr wahrgenommen.

Im Falle einer Nichtgenehmigung der freien Stelle mit einem Stellenanteil von 0,75 Stellen werden landwirtschaftliche Förderanträge nicht mehr bearbeitet und keine Agrarfördergelder ausgezahlt und folglich die Vorgaben von Land und EU nicht mehr erfüllt.

Stabstelle Orga und IT

Sachbearbeitung IT (ELO)

Art der Besetzung: Umwandlung/Neubesetzung (Stelle bereits in 2023 genehmigt, Verschiebung von TH60 zu TH10)

Stellenumfang/Besetzungsdauer: 1,0 unbefristet

Wertigkeit: E9b

Begründung/Konsequenz bei Nichtbesetzung:

Die in der Schul-IT nicht benötigte und im Stellenplan enthaltene Stelle soll umgewidmet werden und im Bereich der ELO-Anwendungsbetreuung in der Stabstelle Organisationsentwicklung und IT besetzt werden. Die ELO-Anwendungsbetreuung dient der

technischen Unterstützung in der Implementierung und dauerhaften Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) in der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Aktuell wird die technische Komponente/Kontrolle/Troubleshooting von einem Mitarbeitenden innerhalb der IT durchgeführt. Der Aufwand, der dadurch entsteht, hat sich als umfangreicher herausgestellt, als zunächst angenommen.

Der Aufwand mit der Anbindung weiterer Bereiche wird zunehmen und mehr Arbeitszeit auf IT-Ebene binden. Andere Aufgaben können dann nicht mehr im gewohnten Umfang wahrgenommen werden.

Mit der Besetzung der o.g. Stelle, die sich einzig um die technische Pflege des DMS kümmert, kann die vollumfängliche Betreuung des DMS sichergestellt werden. Ein interner Ansprechpartner vor Ort wird entscheidend dazu beitragen, die Digitalisierung gemäß den Erwartungen des Landes Rheinland-Pfalz voranzutreiben, da Probleme direkt vor Ort analysiert und zeitnah behoben werden können.

Ein Einsparpotenzial wird bei den dauerhaft notwendigen Schulungen von Mitarbeitenden in Bezug auf die Nutzung des DMS gesehen. Im Angebot des externen Dienstleisters ist hierfür ein Pauschalbetrag von 2.240 € (netto) veranschlagt. In der ersten Anbindungsphase wurden die Schulungen durch den externen Dienstleister durchgeführt. Zukünftig soll dies durch diese Stelle abgedeckt werden. Diese Mitarbeiterschulungen und die daraus resultierenden Supportleistungen sind unerlässlich für die Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems. Der externe Dienstleister wurde mit dem Ziel beauftragt, der Kreisverwaltung Donnersbergkreis ein Grundgerüst zur Einführung und Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems zu geben. Es sollen Ablagestrukturen gebildet, Schnittstellen zu Fachverfahren hergestellt und andere wichtige Einstellungen vorgenommen werden, damit das DMS für die Mitarbeitenden grundsätzlich nutzbar ist. Alles darüber hinaus, beispielsweise die Programmierung von Workflows, ist in Eigenregie zu leisten, was aktuell aus zeitliche Gründen nicht möglich ist. In den bisher angebotenen Bereichen konnten wir nur eine Basisanbindung sicherstellen und einen Großteil der im DMS möglichen Tools nicht zum Einsatz bringen. Es fehlt die Expertise und Zeit, diese weiterzuentwickeln und den Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen und damit die digitale Akte zu einem erfolgreichen und allseits akzeptierten Hilfsmittel zu etablieren.

Ohne die weitere (interne) technische Unterstützung wird das Projekt ins Stocken geraten und nicht im geplanten Tempo weiter fortgeführt werden. Mit zunehmendem Einsatz der digitalen Akte wird dauerhafte technische Unterstützung der Mitarbeiter benötigt, die mit derzeitigem Personal nicht umsetzbar ist.

Dass Nichtvorhandensein dieser Expertise macht das Haus abhängig von dem externen Dienstleister, der im Falle der Nichtgenehmigung dieser Stellenbesetzung in vermehrtem

Umfang beauftragt werden müsste, was finanziell in keinem Verhältnis steht, wenn die Aufgaben intern wahrgenommen werden.

Je nach Erreichbarkeit des dortigen technischen Supports könnte folglich das DMS für einen unbestimmten Zeitraum nicht ordnungsgemäß funktionieren und somit unser „wichtigstes Werkzeug“ für die Sachbearbeitung und Aktenführung den Mitarbeitenden nicht zur Verfügung stehen.

II. Beschluss:

- A) Der Kreisausschuss des Donnersbergkreises nimmt die drei erarbeiteten Varianten zur Umsetzung des Stellenplanes 2024 zur Kenntnis und stimmt der Variante 1 zu. Mit Blick auf die anstehende Kommunalwahl im Juni 2024 soll das Konzept des Stellenbesetzungsverfahrens im Oktober 2024 nochmals überprüft werden.
- B) Der Kreisausschuss gibt die aufgeführten, aktuell im Stellenbesetzungsverfahren befindlichen Stellen frei.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

| | |
|------------------------------|--|
| Zu Punkt 4 der Tagesordnung: | Umsetzung des Landesgesetzes zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften zur Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen durch kommunale Wahlbeamte |
|------------------------------|--|

I. Sachverhalt

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007, in Kraft getreten am 22.12.2007, wurden Bestimmungen zur Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen durch kommunale Wahlbeamte getroffen. §§ 94 Abs. 3 GemO und 58 Abs. 3 LKO regeln die verwaltungs- und haushaltsmäßige Behandlung von Zuwendungen.

Hintergrund für diese Vorschrift ist, dass das strafrechtliche Risiko für kommunale Amtsträger reduziert werden soll, da ausdrücklich festgestellt wird, dass Gemeinden Spenden annehmen und für örtliche Zwecke vermitteln dürfen. Die Vorschrift gibt Eckpunkte für ein transparentes Verfahren im Umgang mit Spenden vor. Diese Vorschriften gelten über das Zweckverbandsgesetz und die GemO auch für Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Anstalten.

§ 58 Abs. 3 Satz 1 LKO sieht vor, dass die Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sponsoring-leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen dürfen oder an Dritte vermitteln dürfen, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Auch sich künftig wiederholende Spendenabläufe unterfallen vollumfänglich der gesetzlichen Regelung, da keine Ausnahmeregelung für jährlich wiederkehrende Spenden und Zuwendungen vorgesehen ist. Nach der GemHVO gelten die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen für alle Spenden, die im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 € übersteigen.

Nach § 58 Abs. 3 Satz 5 LKO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1a der Hauptsatzung entscheidet der Kreisausschuss über die Annahme oder Vermittlung.

Eine Übersicht über die eingegangenen Sponsoringleistungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen ist beigefügt.

II. Beschluss:

Der Kreisausschuss des Donnersbergkreises erteilt seine Zustimmung zur Annahme der in 2023 eingegangenen Spenden (siehe Anhang) in Höhe von insgesamt 493,80 €.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Weiterleitung der Sonderzahlung nach § 3a Landesaufnahmegesetz an den kreisangehörigen Raum

I. Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2023 haben wir eine Sonderzahlung nach § 3a Landesaufnahmegesetz (LAufnG) in Höhe von 2.128.003,65 € erhalten. Von dieser Zahlung soll ein Betrag in Höhe von 1.183.486,80 € an die fünf Verbandsgemeinden weitergeleitet werden, da in § 3a Abs. 1 LAufnG vorgesehen ist, dass die Landkreise die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Kreisgebiet an den Zahlungen beteiligen.

Mit den Verbandsgemeinden wurde vereinbart, dass auf eine Weiterleitung für das Jahr 2024 verzichtet wird.

Im Jahr 2022 wurde die zweite Tranche der Sonderzahlung nach § 3c LAufnG weitergeleitet. Maßstab für die Verteilung war die Zahl der Ukrainerinnen und Ukrainer, die in den jeweiligen Verbandsgemeinden lebten. Es wurde daher aus den Melderegistern die Zahl der Vertriebenen die mit Haupt- und Nebenwohnsitz in den fünf Verbandsgemeinden des Donnersbergkreises zum 31.12.2022 ermittelt.

Für das Jahr 2020 wurde die Hälfte der Integrationspauschale auf die fünf Verbandsgemeinden verteilt. Grundlage waren die Flüchtlingszahlen aufgrund der Abrechnungen nach dem LAufnG für das dritte Quartal 2020.

Es wird dadurch deutlich, dass kein fixer Verteilungsschlüssel vereinbart wurde.

Das Land Rheinland-Pfalz legt bei der Verteilung der Sondermittel die Einwohnerzahlen und die AZR-Zahlen der Vertriebenen aus der Ukraine zu einem bestimmten Stichtag zu Grunde. Die AZR-Zahlen lassen sich jedoch nicht auf die Verbandsgemeinden herunterbrechen, so dass wieder auf die Zahlen aus den Melderegistern zurückgegriffen wird. Für die Weiterleitung der Sonderzahlung 2023 wurden die Zahlen zum Stichtag 31.12.2023 ermittelt.

Bei den Einwohnerzahlen wird der Stichtag 30.09.2023 zu Grunde gelegt.

Von dem Gesamtbetrag von 1.183.486,80 € wird die Hälfte, also 591.743,40 € nach Einwohnerzahlen und die andere Hälfte nach der Zahl der Ukrainerinnen und Ukrainer verteilt.

Daraus ergibt sich folgender Verteilungsschlüssel:

| Verbandsgemeinde | EW zum 30.09.2023 | prozentualer | Anteil | Zahl Ukrainer | prozentualer | Anteil | Summe |
|-------------------|-------------------|--------------|------------|---------------|--------------|------------|---------------------|
| | | Anteil | | zum 31.12.23 | Anteil | | |
| Eisenberg | 13.510 | 17,59 | 104.087,66 | 111 | 16,5 | 97.637,66 | 201.725,32 |
| Göllheim | 12.121 | 15,78 | 93.377,11 | 70 | 10,4 | 61.541,31 | 154.918,42 |
| Kirchheimbolanden | 20.103 | 26,17 | 154.859,25 | 220 | 32,7 | 193.500,09 | 348.359,34 |
| Nordpfälzer Land | 17.650 | 22,97 | 135.923,46 | 122 | 18,2 | 107.697,30 | 243.620,76 |
| Winnweiler | 13.435 | 17,49 | 103.495,92 | 149 | 22,2 | 131.367,04 | 234.862,96 |
| | 76.819 | 100 | 591.743,40 | 672 | 100 | 591.743,40 | 1.183.486,80 |

Für das Haushaltsjahr 2023 verbleibt damit ein Betrag von 944.516,85 € beim Donnersbergkreis. Da im Haushaltsjahr 2024 keine Weiterleitung an den kreisangehörigen Raum erfolgt, verbleiben die voraussichtlichen Sondermittel in Höhe von 4.733,947,19 € vollständig beim Landkreis.

Herr Bernd Frey (SPD) merkte in diesem Zusammenhang an, dass die Verbandsgemeinden nicht auf die Weiterleitung verzichtet hätten. Dieser Satz soll aus der Vorlage gestrichen werden.

II. Beschluss:

Der Kreisausschuss erteilt seine Zustimmung zur Weiterleitung der Sonderzahlung nach § 3a Landesaufnahmegesetz in Höhe von 1.183.486,80 € an die fünf Verbandsgemeinden. Weiterhin wird der Satz „Mit den Verbandsgemeinden wurde vereinbart, dass auf eine Weiterleitung für das Jahr 2024 verzichtet wird.“ aus dem Sachverhalt gestrichen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Herr Bernd Frey (SPD), Herr Rudolf Jacob (CDU), Herr Steffen Antweiler (FWG) sowie Herr Michael Cullmann (SPD) sind aufgrund ihrer Funktion als Verbandsbürgermeister gemäß § 16 LKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Fortschreibung 2023 des Konzepts zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft 2021

I. Sachverhalt

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten nach § 19 Abs. 1 Sozialgesetzbuch II (SGB II) als Bürgergeld Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Kostenträger der Leistungen für Unterkunft und Heizung sind die kreisfreien Städte und Kreise als kommunale Träger (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II). Das Jobcenter des Donnersbergkreises ist mit der Leistungsbearbeitung betraut worden.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Aber auch bei der Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII werden die Kosten der Unterkunft nur dann in voller Höhe übernommen, wenn sie angemessen sind.

Die Angemessenheit beurteilt sich nach einem „schlüssigen Konzept“. Dieses Konzept wurde im März 2022 durch die Firma Analyse & Konzepte erstellt und rückwirkend zum 01.02.2022 in Kraft gesetzt. In diesem Konzept wurde die Vergleichsraumbildung aufgegeben. Für das Konzept ist nach zwei Jahren eine Indexfortschreibung erforderlich um die Richtwerte an die gegenwärtige Marktentwicklung anzupassen.

Da die Anmietbarkeit von Wohnraum aufgrund des Krieges in der Ukraine und den hohen Flüchtlingszahlen von uns kritisch eingeschätzt wurde, haben wir die Analyse & Konzepte nicht nur mit einer Indexfortschreibung beauftragt, sondern diese um eine Angebotsprüfung ergänzt.

In der Fortschreibung mit Angebotsprüfung werden die nach Index fortgeschriebenen Richtwerte anhand von neu erhobenen Angebotsmieten geprüft. Sollte sich aus der Prüfung ergeben, dass eine ausreichende Anmietbarkeit mit den rein nach Index fortgeschriebenen Richtwerten nicht gegeben ist, erfolgt eine Anpassung der Richtwerte, bis die Anmietbarkeit erreicht ist.

Die fortgeschriebenen Richtwerte auf Basis des Verbraucherpreisindizes für Rheinland-Pfalz führten zu folgenden vorläufigen Werten:

| Vergleichsraum | 1 Person | 2 Personen | 3 Personen | 4 Personen | 5 Personen |
|----------------|----------|------------|------------|------------|------------|
| 2021 | 382,00 | 478,20 | 573,60 | 622,80 | 714,00 |
| 2023 | 400,00 | 500,40 | 600,00 | 651,60 | 747,60 |

Anschließend wurde das Angebot an Mietwohnungen geprüft. Erfasst wurden Angebotsmieten aus Folgenden Quellen:

- Immobilienscout 24,
- Immonet,
- Immowelt und
- Ebay-Kleinanzeigen.

Da jedoch aufgrund der alleinigen Fortschreiben der Richtwerte über den Verbraucherpreisindex keine ausreichende Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum im Donnersbergkreis sichergestellt werden konnte, erfolgte eine zusätzliche Anhebung der Richtwerte.

Mit den nach Index und Angebotsprüfung fortgeschriebenen Richtwerten ist es grundsätzlich möglich, Wohnungen auf dem öffentlichen Angebotsmarkt im Donnersbergkreis anmieten zu können.

Es ergeben sich daraus folgende Angemessenheitsrichtwerte der Bedarfe für Unterkunft (Brutto-Kaltmiete in €)

| Vergleichsraum | 1 Person | 2 Personen | 3 Personen | 4 Personen | 5 Personen |
|----------------|----------|------------|------------|------------|------------|
| 2021 | 382,00 | 478,20 | 573,60 | 622,80 | 714,00 |
| 2023 | 427,50 | 533,40 | 620,00 | 687,50 | 784,35 |

Die Werte sollen ab 01.02.204 angewendet werden.

II. Beschluss:

Der Kreisausschuss des Donnersbergkreises erteilt seine Zustimmung zur Fortschreibung 2023 des Konzepts zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft 2021.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: NPG Sporthalle Kirchheimbolanden
 Generalsanierung
 Hier: Innenputz

I. Sachverhalt

In der Sitzung vom 31.03.2022 wurde der Generalsanierung der Sporthalle am Nordpfalzgymnasium durch den Kreisausschuss zugestimmt.

Zurzeit laufen die Rohbau-, Trockenbau- und Erdarbeiten.

Im Zuge der laufenden Maßnahmen steht nun die Vergabe des Innenputzes an. Diese beinhalten Betonsanierungen, benötigte fahrbare Gerüste, das Schützen von Bauteilen und Einrichtungen, entfernen von alten Wandputzen und Putzarbeiten.

Die durch den Planer geschätzten Kosten beliefen sich auf 126.151,89 €.

An der europaweiten Ausschreibung haben sich sieben Firmen beteiligt, eine Firma hat verspätet eingereicht.

Günstigster Bieter, nach Prüfung, war die Fa. Heinrich Graf aus Börrstadt mit 122.177,62 €.

Die Fa. Graf ist der Bauabteilung bekannt, die Kosten liegen unter der Schätzung.

Die Mittel stehen aus Übertragungen 2023 zur Verfügung. Es handelt sich nach § 99 GemO um die Fortführung einer bereits begonnenen Investitionsmaßnahme.

II. Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Beauftragung der Fa. Heinrich Graf GmbH aus Börrstadt für die Innenputzarbeiten zu.

| Nr. | Gewerk | Firma | Ort | € |
|-----|--------------|--------------------|-----------------|--------------|
| 1 | Putzarbeiten | Heinrich Graf GmbH | 67725 Börrstadt | 122.177,62 € |

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts des Donnersbergkreises

I. Sachverhalt

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben gemäß § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 6 Landekreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) Abfallwirtschaftskonzepte über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwertung und des Recyclings und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenen Abfälle zu erstellen und der oberen Abfallwirtschaftsbehörde im Abstand von fünf Jahren vorzulegen. Zusätzlich zu den bisherigen Anforderungen sollen die Abfallwirtschaftskonzepte auch konkrete Ausarbeitungen zur Implementierung eines effizienten Stoffstrommanagements enthalten mit überörtlicher Vernetzung im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit.

Der Donnersbergkreis muss das vorhandene Abfallwirtschaftskonzept vor dem Hintergrund des neuen Abfallwirtschaftsplans Rheinland-Pfalz 2035 und den neuen Leitlinien zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für 2025 ff. fortzuschreiben.

Mit der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes muss auch die Gebührenplankalkulation für 2025 ff weiterentwickelt werden, um die Maßnahmen des neuen Abfallwirtschaftskonzeptes 2025 ff. budgettechnisch zu berücksichtigen. Hierzu hat im Laufe des Jahres noch eine weitere Leistungsbeauftragung zu erfolgen.

Der Donnersbergkreis hat eine Absichtserklärung beschlossen, den Beitritt zur Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) zu prüfen und strebt den Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Kaiserslautern an.

Teamwerk ist auch durch die ZAK beauftragt, den Prozess der interkommunalen Zusammenarbeit zu begleiten und auch das Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Kaiserslautern fortzuschreiben. Der Leistungsanbieter Teamwerk hat auch die letzte Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Donnersbergkreises vorgenommen.

Bei der hier zu beauftragenden Leistung handelt es sich um eine geistig-schöpferisch Tätigkeit, bei der Vergleichsangebote nur mit Einschränkungen bewertet werden können und bei der eine Vergabe nach einer Gewichtung von Preis und Qualität zu erfolgen hat.

Im Hinblick auf das besondere Vorwissen, die Marktkenntnisse und der besonders hohen Eignung des Bieters erfolgt die Leistungsbeauftragung ohne weitere Markterkundung.

Die Mittel stehen im beschlossenen Wirtschaftsplan 2024 zur Verfügung. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde steht noch aus. Es besteht eine rechtliche Verpflichtung und die Vergabe ist unaufschiebbar und muss daher erteilt werden.

II. Beschluss:

Die Firma teamwerk AG, Mannheim, wird mit der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts für die Kreisverwaltung Donnersbergkreis mit einem Honorar i.H.v. 22.883,70 € (inkl. Ust.) beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

| | |
|-------------------------------|---|
| Zu Punkt 10 der Tagesordnung: | Technischer Ausbau für ein gebrauchtes Mehrzweckfahrzeug 3 (Ex-Bundeswehr MAN A1) für die SEG-Logistik im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes |
|-------------------------------|---|

I. Sachverhalt

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat am 08.11.2021 den Bedarfs- und Entwicklungsplan 2.0 der überörtlichen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes für den Donnersbergkreis im Bereich der Ausstattung und der Einrichtungen beschlossen. Bestandteil dieses Plans war u. a. die Beschaffung eines gebrauchten (Ex-Bundeswehr) MAN A1 als Mehrzwecktransportfahrzeug 3 (MZF 3).

Die Investition ist im Haushalt 2023 wie folgt veranschlagt, konnten aber auf Grund von Lieferschwierigkeiten nicht umgesetzt werden. Somit war eine Übertragung nach 2024 notwendig.

I22KAT-012: 50.000 € - Technischer Umbau eines gebrauchten MAN A1 als Mehrzweckfahrzeuge 3 (MZF 3). Verausgabt wurden lediglich 406,03 € für TÜV-Gebühren. Ein finanzieller Zuschuss in Höhe von 40 % wird von Seiten des Landes gewährt!

Aus Kostengründen befürworten wir die Ersatzbeschaffung eines gebrauchten ex – Bundeswehrfahrzeuges MZF 3, dass zudem voll geländegängig und wadfähig ist. Das Fahrzeug muss mit einer Sondersignalanlage, Funk, Zusatzbeleuchtung (Unfallschutz), sowie neuen Reifen ausgerüstet und in Weiß lackiert werden. Zusätzlich wird es noch mit einem mobilen Trinkwasserbehälter ausgerüstet.

Es entspricht somit den gestellten Anforderungen im Rettungswesen des Brand- und Katastrophenschutzes.

Für die o.g. Nachrüstung sind die restlichen 49.593,00 € erforderlich.

Dieses Fahrzeug soll am Standort der SEG in Kirchheimbolanden stationiert werden.

Lediglich zwei Anbieter haben uns verwertbare Angebote vorgelegt. Weitere Anbieter haben uns auf Grund von Lieferschwierigkeiten keine Angebote abgegeben, bzw. waren einige nicht verwertbar.

| Anbieter: | Gesamtpreis/Brutto: |
|-------------------|---|
| Fa. Sysmartec | 17.425,95 € Technische Umrüstkosten |
| Fa. Lersch-Kessel | 18.802,00 € Technische Umrüstkosten |
| Fa. Cappel | 6.545,00 € Lackierung |
| Fa. Fischer | 9.795,84 € Lackierung |
| Fa. Janzer | 7.467,25 € Plane und Spriegel |
| Fa. Fischer | 8.377,60 € Plane und Spriegel |
| Fa. Fischer | 2.996,42 € Reifen |
| Fa. Pneuhage | 675,92 € Montage der Reifen |
| Fa. CEMO | 9.043,29 € Mobiler Wassertank (4.000 Liter) |
| Fa. SELECTRIC | 2.500,00 € Funkgeräte (geht nur über Landesvertrag) |
| Fa. Sysmartec | 2.939,17 € Beklebung |

Die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung Nr. 4.1.3.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO liegen vor. Die Beschaffung ist unabweisbar, da das MZF 2 für den Einsatz der

der SEG-Logistik (Sicherheit und notfallmedizinische Versorgung der Bevölkerung und Einsatzkräfte im Brand- und KatS, Transport von Sanitätsmaterial, Zelte Decken, Betten und zudem zur Menschenrettung in überfluteten Gebieten unerlässlich ist). Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 98 GemO RLP ist gemäß Finanzabteilung somit nicht notwendig. Das Referat 34 wird mit der Freigabe an die o. g. Firmen beauftragt.

II. Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Vergabe des technischen Ausbaus des gebrauchten MAN A1 für die SEG-Logistik an die Firmen Sysmartec (Kriegsfeld), Autolackierung Cappel, Reifenhandel Fischer und Pneuhage (Kirchheimbolanden), sowie SELECTRIC (Funkgeräte) zu einem Preis in Höhe von 49.593,00 € zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

| | |
|-------------------------------|---|
| Zu Punkt 11 der Tagesordnung: | Technischer Ausbau für einen gebrauchten (Ex-Bundeswehr Unimog) Krankentransportwagen (4-Tragen-KTW) für die SEG-SAN im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes |
|-------------------------------|---|

I. Sachverhalt

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat am 08.11.2021 den Bedarfs- und Entwicklungsplan 2.0 der überörtlichen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes für den Donnersbergkreis im Bereich der Ausstattung und der Einrichtungen beschlossen. Bestandteil dieses Plans war u. a. die Ersatzbeschaffung eines gebrauchten UNIMOG als Krankentransportwagen.

Die Investition ist im Haushalt 2023 wie folgt veranschlagt:

I23KAT-006: 80.000 € - Beschaffung eines gebrauchten UNIMOG als Krankentransportwagen (4-Tragen KTW).

Der KA hat am 06.09.2023 die Anschaffung eines voll geländegängigen und wadfähigen Krankentransportwagens auf Unimog-Basis zum Preis in Höhe von 57.040,00 € (inkl. neuer

Lackierung), an die Fa. Klesspies aus Rengersbrunn zugestimmt. Herr Klesspies wollte den Unimog bei einem benachbarten Fahrzeuglackierer in Weiß um-lackieren lassen. Hierzu erhielt er ein Angebot in Höhe von 7.140,00 € Brutto. Als er den Auftrag erteilen wollte, berichtete ihm dieser, dass er nun 11.900,00 € Brutto für die Lackierung benötige. Dies haben wir abgelehnt und konnten einen Preis in Höhe von 9.520,00 € bei der Fa. Cappel Autolack in Kirchheimbolanden erhalten. Daher haben wir das Fahrzeug von den Fa. Kleespies zum Ursprungspreis ohne Um-Lackierung in Höhe von 49.900,00 € erhalten.

Ein finanzieller Zuschuss in Höhe von 40 % wird von Seiten des Landes gewährt!

Aus Kostengründen befürworten wir die Ersatzbeschaffung eines gebrauchten KTW mit Kofferaufbau. Das Fahrzeug muss mit einer Sondersignalanlage, Funk, Zusatzbeleuchtung (Unfallschutz) ausgerüstet und in Weiß lackiert werden.

Es entspricht somit den gestellten Anforderungen im Rettungswesen des Brand- und Katastrophenschutzes.

Für die o.g. Nachrüstung sind 30.100,00 € erforderlich.

Dieser soll am Standort der SEG in Winnweiler stationiert werden.

Weitere Anbieter haben uns auf Grund von Lieferschwierigkeiten, bzw. keine genügend große Lackierkabine vorhanden, keine Angebote vorgelegt.

| Verkäufer: | Gesamtpreis/Brutto: |
|---------------|---|
| Fa. Sysmartec | 18.080,00 € Technische Umrüstkosten |
| Fa. Cappel | 9.520,00 € Lackierung |
| Fa. SELECTRIC | 2.500,00 € Funkgeräte (geht nur über Landesvertrag) |

Die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung Nr. 4.1.3.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO liegen vor. Die Beschaffung ist unabweisbar, da der KTW für den Einsatz der der SEG (Sicherheit und notfallmedizinische Versorgung der Bevölkerung und Einsatzkräfte im Brand- und Katastrophenschutz) unerlässlich ist. Das Referat 34 wird mit der Freigabe an die o. g. Firmen beauftragt.

Herr Christian Ritzmann (FDP) merkte in diesem Zusammenhang an, dass ihm bereits bei der Anschaffung des Unimog als Krankentransportwagen die Sinnhaftigkeit für diese Anschaffung gefehlt hatte und er aus diesem Grund auch jetzt dem technischen Ausbau nicht zustimmen kann.

II. Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Vergabe des technischen Ausbaus für den Unimog-Krankentransportwagen der SEG-SAN an die Firmen Sysmartec (Kriegsfeld), Autolackierung Cappel (Kirchheimbolanden) und SELECTRIC (Funkgeräte) zu einem Preis in Höhe von 30.100,00 € zu.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 12 | 1 | - |

Zu Punkt 12 der Tagesordnung: Beschaffung von Messgeräteprüftechnik und Ersatzbeschaffung von Gully-Dichtkissen

I. Sachverhalt

Die Neubeschaffung der Messgeräteprüftechnik ist auf Grund der Beschaffung einheitlicher Messgeräte erforderlich, um eine einheitliche Prüftechnik zu gewährleisten. Es handelt sich um Prüftechnik für tragbare Messgeräte. Nach den Merkblättern der Berufsgenossenschaft T021 und T023 sowie BGG/GUV-G 9102 ist ein arbeitstägliches Anzeigetest mit der Aufgabe von Prüf-Gas gefordert. Da die Einsätze in der Regel nicht planbar sind, darf die Feuerwehr von diesen Vorgaben abweichen. Dies bedeutet, dass die Funktionskontrolle nach jeder Verwendung (Einsatz und Übung) durchgeführt werden muss, mindestens jedoch alle vier Wochen.

Zusätzlich müssen die Messgeräte alle vier Monate überprüft werden und ggf. eine Justierung vorgenommen werden.

In den vergangenen Jahren wurden die genannten Prüfungen extern vergeben. Im Jahr 2023 sind hier pro Messgerät Kosten i.H.v. ca. 1.420,00 € zzgl. Versandkosten angefallen.

Mit momentan sechs Messgeräten (weitere kommen in den nächsten Jahren als Ersatzbeschaffung hinzu) fallen pro Jahr ca. 8.520,00 € Wartungskosten an, die durch die Anschaffung der Messgeräteprüftechnik eingespart werden könnten.

Ein weiterer Faktor ist die fehlende Einsatzbereitschaft, die während einer externen Wartung/Prüfung gegeben ist. Die Messgeräte müssen bei der Wartungsfirma abgegeben / abgeholt oder verpackt und versendet werden. Dies entspricht in etwa dem gleichen zeitlichen Aufwand der ehrenamtlichen Kräfte, wie diese selbst zu prüfen.

Der Gefahrstoffzug verfügt über ausreichend Fachleute, die sich mit den Prüfungen solcher Messgeräte auskennen. Weiterhin ist eine Einweisung in die Prüftechnik im Kaufpreis inbegriffen.

Für die Beschaffung der Prüftechnik liegen zwei Angebote vor, weitere sind nicht eingetroffen.

| | |
|---------------------|-------------|
| Fa. Massong | 12.299,59 € |
| Fa. ACE Instruments | 12.618,34 € |

Die Ersatzbeschaffung der Gully-Dichtkissen ist ebenso unabweisbar, da diese Ihre Einsatzdauergrenze erreicht haben und nach Herstellerangaben nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Nach 10 Jahren müssen diese ausgesondert werden, da sie auf Grund Ihres Alters keine Dichtigkeit mehr gewährleisten können.

Für die Ersatzbeschaffung der Gully Dichtkissen liegen zwei Angebote vor, weitere sind nicht eingetroffen.

| | |
|-------------|------------|
| Fa. Schmitt | 2.445,44 € |
| Fa. Massong | 2.462,22 € |

Aktuell liegt kein Haushaltsplan 2024 vor. Die Messgeräteprüftechnik und der Satz Gully-Dichtkissen sind für die Einsatzbereitschaft des Gefahrstoffzuges unaufschiebbar, so dass bis zu einer Genehmigung des Haushalts 2024 nicht gewartet werden sollte. Es liegen die Voraussetzungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 99 I GemO vor.

Die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung Nr. 4.1.3.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO liegen vor. Die Beschaffung der Messgeräteprüftechnik ist unabweisbar, da die Messgeräte nur nach deren Prüfung und Kalibrierung eingesetzt werden dürfen. Nur auf diese Weise kann die Einsatzfähigkeit der Messgeräte gewährleistet werden und dient im Übrigen der Erhaltung der Einsatzfähigkeit bei eintretenden Schadensfällen. Gleiches betrifft die Ersatzbeschaffung der Gully-Dichtkissen. Die Beschaffung ist unabweisbar, da sie für den Einsatz des Gefahrstoffzuges unerlässlich sind.

Genehmigung des Haushalts 2024 nicht gewartet werden sollte. Ebenso betrifft dies die mobilen Löschwasserbehälter, die dringend vor der Waldbrandsaison benötigt werden. Es liegen die Voraussetzungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 99 I GemO vor.

Die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung Nr. 4.1.3.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO liegen vor. Die Beschaffung ist unabweisbar, da die Membranpumpen im Falle eines Gefahrstoffaustritts benötigt werden. Nur Auf diese Weise kann die Einsatzfähigkeit des Gefahrstoffzuges bei Schadensfällen gewährleistet werden. Gleiches betrifft die Beschaffung der mobilen Löschwasserbehälter, die zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs benötigt werden.

Aufgrund der langen Lieferzeiten von ca. 4-5 Monaten soll die Ersatzbeschaffung der Membranpumpen sowie der mobilen Löschwasserbehälter bereits jetzt erfolgen.

II. Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Vergabe zur Ersatzbeschaffung von zwei Membranpumpen an die Fa. Massong in Höhe von 13.545,60 € und der Beschaffung von vier mobilen Löschwasserbehältern zu einem Preis in Höhe von 5.900,00 € zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Punkt 14 der Tagesordnung: Anfragen und Mitteilungen

Herr Klaus Hartmüller (CDU) erkundigte sich über den Sachstand bzgl. der Fehlkalkulation der Müllgebühren im Jahr 2023.

Herr Wolfgang Erfurt (1. Kreisbeigeordneter) teilte daraufhin mit, dass es hierzu in der öffentlichen Sitzung keine Informationen geben wird, da es sich hier noch um ein laufendes Verfahren handelt.

Um 15.30 Uhr schließt Herr Wolfgang Erfurt (1. Kreisbeigeordneter) den öffentlichen Teil.

Herr Wolfgang Erfurt (1. Kreisbeigeordneter) dankt den Anwesenden für die Mitarbeit und schließt um 15:50 Uhr die Sitzung des Kreisausschusses des Donnersbergkreises.

gez.
(Wolfgang Erfurt)
1. Kreisbeigeordneter

gez.
(Ariane Barbarino)
Schriftführerin